

Praktische Anleitung

Besondere Beachtung verdient die Klarstellung in § 39 Absatz 5 BWG, dass die **Stimme** einer Wählerin oder eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, **nicht** dadurch **ungültig** wird, dass sie/er vor dem oder am Wahltag **stirbt** oder das **Wahlrecht** nach § 13 BWG **verliert**. Die genannten Tatbestände sind in keinem Fall ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes; ein entsprechendes „Aussortieren“ von Wahlbriefen aus den eingegangenen Beständen kommt nicht in Betracht.

Die **zurückgewiesenen Wahlbriefe** müssen samt Inhalt **ausgesondert** werden. Sie sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der **Briefwahlniederschrift** als **Anlagen** beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen** Wahlbriefe zu verfahren.

Die Absender/innen zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt. Ihre **Stimmen gelten** demnach **als nicht abgegeben**, zählen also auch nicht als ungültige Stimmen. Hierauf ist beim Ausfüllen der Niederschrift besonders zu achten, da in der Nachkontrolle oftmals Falscheintragungen bei den ungültigen Stimmen festgestellt werden.

Wurden in Fällen des § 39 Absatz 4 Nr. 7 oder 8 BWG (Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag, Stimmzettelumschlag gefährdet Wahlgeheimnis) Wahlbriefe – versehentlich – nicht zurückgewiesen, so sind gleichwohl die auf solche Weise bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BWG, s. unten Abschnitt VII. Nr. 1.3).

Zur **Ermittlung des Briefwahlergebnisses** s. Abschnitt VII. Nr. 1.1 und 1.9.

VII. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und bei der Briefwahl am Wahlabend

1.1. Allgemeines (§§ 37, 38 BWG, §§ 67 bis 69, 75 BWO)

Ermittlung und Feststellung des **Wahlergebnisses** im **Wahlbezirk** sind ebenso öffentlich wie die Wahlhandlung. Zwischen Schluss der Wahlhandlung und Beginn der Stimmenzählung darf keine Pause eingelegt werden. Das Zählgeschäft findet im Wahlraum statt und muss ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Absatz 8 BWO). **Beschlussfähig** ist der Wahlvorstand bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nur, wenn der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder der/die jeweilige Stellvertreter/in und mindestens drei Beisitzer/innen anwesend sind (§ 6 Absatz 9 BWO).

In vergleichbarer Weise ermittelt gemäß § 75 Absatz 3 BWO der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis (s. unten Nr. 1.9). Er darf damit erst nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit – 18.00 Uhr – beginnen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses vollzieht sich in folgenden Abschnitten:

- Zählung der Wählerinnen und Wähler,
- Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind,
- Beschlussfassung über „bedenkliche“ Stimmzettel,
- Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- Schnellmeldung,
- Wahlniederschrift.

Die Auszählung steht bei allen Wahlen regelmäßig im Vordergrund des Interesses. Jedem Wahlvorstand kann daher für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nur **größte Aufmerksamkeit**, genaue Beachtung der geltenden Vorschriften und sorgfältigste Abwägung bei der Entscheidung von Zweifelsfragen dringend empfohlen werden.

Umfang und Inhalt der zu ermittelnden Einzelergebnisse sind jeweils in Abschnitt 3 und 4 der gegliederten **(Brief-)Wahl-niederschrift** nach dem Muster der Anlagen 29 und 31 BWO vorgezeichnet. Die Wahl-niederschrift hält die Wahlergebnisse urkundlich fest und ist **Grundlage für die Schnellmeldung** (das vorläufige Wahlergebnis) sowie für das endgültige Wahlergebnis im (Brief-)Wahlbezirk und die darauf beruhenden weiteren Zusammenstellungen und Feststellungen. Jedes in einer Zahl ausgedrückte Einzelergebnis hat seinen **Kennbuchstaben**, das sind die Buchstaben A bis F, ggf. mit Zahlzusatz (z. B. A1 oder A2; D1, D2 usw.; F1, F2 usw.). In sämtlichen Stufen des Verfahrens erscheinen unter den gleichen Kennbuchstaben stets die gleichen Zahlen bzw. Zahleninhalte, so

- in der Schnellmeldung, Anlage 28 BWO,
- in der Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl für die Gemeinde und für den Wahlkreis, Anlage 30 BWO, und
- in den Niederschriften über die Sitzungen der Wahlausschüsse zur Feststellung der Wahlergebnisse, Anlagen 32 und 33 BWO.

Durch dieses Kennzeichnungssystem sind die **Zahlenwerte kontinuierlich miteinander verknüpft**.

1.2. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk – Zählung der Wählerinnen und Wähler (§ 68 BWO)

Vor Beginn der eigentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind vom Wahlvorstand zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel und alle sonstigen für das Feststellungsverfahren nicht benötigten Papiere vom Wahl-tisch zu entfernen.

Nach § 68 BWO ergibt sich anschließend folgende – auch in der Anlage 29 BWO (Muster der Wahl-niederschrift, vgl. Nr. 3.2) abgebildete – Reihenfolge:

- (1) **Zählung** der **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis **und** der eingenommenen **Wahlscheine** (§ 68 Absatz 1 Satz 2 BWO);
- (2) ergibt die Zählung, dass **weniger als 30** Wähler/innen ihre Stimme(n) abgegeben haben, ist zum Schutz des Wahlgeheimnisses der/die Kreiswahlleiter/in zu unterrichten, der/die anordnet, dass der (abgebende) Wahlvorstand dieses Wahlbezirks

die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem aufnehmenden Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises zur Ergebnisermittlung unverzüglich übergibt (§ 68 Absatz 2 BWO mit weiteren Einzelheiten bezüglich eines Hinweises zur gemeinsamen Ergebnisermittlung, zum Transport und zur Vorgehensweise des aufnehmenden Wahlvorstands);

- (3) bei jeweils weniger als 30 Stimmabgaben kann ein/e Kreiswahlleiter/in auch anordnen, dass mehrere Wahlvorstände an einen aufnehmenden Wahlvorstand übergeben, der den Inhalt der Wahlurnen vermischt und immer allein für die Ergebnisermittlung zuständig ist; die jeweiligen Wahlurnen sind vom abgebenden und vom aufnehmenden Wahlvorstand entsprechend auszufüllen und die Bekanntmachungen nach § 70 BWO entsprechend vorzunehmen – der abgebende Wahlvorstand kann nur die festgestellte Wählerzahl und die Abgabe mitteilen.
- (4) anderenfalls **Öffnung der Wahlurne, Entnahme, Entfaltung und Zählung der Stimmzettel** – falls ein beweglicher Wahlvorstand Stimmzettel in einer besonderen Wahlurne gesammelt hat, werden diese aus der bis jetzt verschlossenen Urne herausgenommen und mit den Stimmzetteln der allgemeinen Wahlurne vermischt; zweckmäßigerweise sollten Stapel von je 10 oder 50 Stück gebildet werden.

Die Summe aus Stimmabgabevermerken und eingenommenen Wahlscheinen (1) müsste mit der Anzahl der Stimmzettel (4) übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Wahlurnenbescheinigung zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern (§ 68 Absatz 1 Satz 4 BWO).

Der/Die Schriftführer/in trägt die drei Zählergebnisse in der Wahlurnenbescheinigung (Anlage 29) bei Nr. 3.2 a), b) und g) ein. Als Zahl der Wählerinnen und Wähler gilt für das weitere Ermittlungsverfahren in jedem Fall die Zahl der Stimmzettel g) – Kennbuchstabe B. Diese Zahl ist nach Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B zu übertragen.

1.3. Gültige und ungültige Stimmen (§ 39 Absatz 1 bis 3 BWG)

Ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss **streng nach den gesetzlichen Vorschriften** entschieden werden.

Der/Die Wähler/in gibt die Stimme ab, indem er/sie „durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht“, wem die Stimme gelten soll (§ 34 Absatz 2 BWG). Das Kreuz ist eine einfache, klare Art der Kenntlichmachung, hat aber keinen Vorrang. **Jede Kennzeichnung** des Stimmzettels ist **zulässig, wenn** sie den Willen der Wählerin oder des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, also eindeutig ist (§ 34 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Nr. 4 BWG). Eindeutige Kennzeichnungen sind z. B.: Ankreuzen oder Anstreichen im Kreis oder im Feld der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Landesliste; Unterstreichen oder Umranden des Namens der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Bezeichnung der Landesliste (Partei) oder ihrer Bewerber/innen; Verstärken der Kreisumrandung oder Ausmalen des Kreises; Durchstreichen der nicht gewünschten Bewerber/innen bzw. Landeslisten (Parteien) oder der dazugehörigen Kreise. Ein Fragezeichen oder ein Riss in den Kreis ist keine Kennzeichnung. Der Stimmzettel muss auf der Vorderseite gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung kann mit dem Schreibstift der Wahlkabine, mit einem sonstigen Blei-, Farb- oder Tintenstift oder mit Kugelschreiber erfolgen.

Die **Vorschriften über ungültige Stimmen** und die **Auslegungsregeln** für die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen gelten seit langem nahezu unverändert. Sie sind durch das Bemühen gekennzeichnet, die anhand des überkommenen Rechts entwickelte Praxis rechtlich einwandfrei zu normieren und damit abzusichern. Die Regeln über Mängel des Stimmzettelumschlags sind nur bei der Briefwahl zu beachten und anzuwenden.

Ungültig sind nach § 39 Absatz 1 BWG **Stimmen, wenn der Stimmzettel**

- (1) nicht amtlich hergestellt ist,
- (2) keine Kennzeichnung enthält,
- (3) für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- (4) den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (5) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen zu (1) und (2) sind – naturgemäß – beide Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme als ungültig zu werten (§ 39 Absatz 1 Satz 4 BWG). Im Fall von (3) ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist.

In Fällen zu (4) und (5) ist für die **Erststimme** und für die **Zweitstimme jeweils gesondert zu prüfen**, ob sie ungültig oder gültig sind. Die Mängel können sich je nach Qualität und Platzierung auf die Erststimme **oder** die Zweitstimme **oder** auf beide Stimmen beziehen und sie ungültig machen. Jede der beiden Stimmen ist für sich gültig oder ungültig ohne Rücksicht darauf, ob die andere Stimme überhaupt abgegeben worden ist oder ob sie gültig oder ungültig ist.

Ein **Zusatz**, ein **Vorbehalt** oder eine **Anlage** (ein Stück Papier) zum Stimmzettel macht die Stimmen dann ungültig, wenn der/die Wähler/in damit über die zulässige Bezeichnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Landesliste hinaus eine **Willensäußerung** bekundet, z. B. die Beleidigung oder Belobigung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers/einer Partei, demonstrative Erklärungen u. Ä. Der Zusatz oder Vorbehalt wird sich – je nach Inhalt und Platzierung – in der Regel (aber nicht zwangsläufig) auf beide Stimmen auswirken. Wenn der/die Wähler/in bei einem/r Bewerber/in oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt, so ist dies keine weitere Willensäußerung, sondern nur eine Wiederholung oder Bekräftigung des eindeutigen Wählerwillens; die Stimmen sind gültig.

Da bei der Urnenwahl keine Stimmzettelumschläge verwendet werden, ist nur bei der Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** zusätzlich zu prüfen, ob **Mängel des Stimmzettelumschlags** zu ungültigen Stimmen führen.

Ungültig sind bei der **Briefwahl** Stimmen, wenn

- (1) Stimmzettel **nicht** in einem **amtlichen** Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis gefährdenden** Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, selbst wenn er – entgegen § 39 Absatz 4 Nr. 7 oder 8 BWG – nicht zurückgewiesen worden ist (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BWG);
- (2) **mehrere** in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel **unterschiedlich** gekennzeichnet sind; lauten die

Praktische Anleitung

Stimmzettel dagegen gleich oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten sie als ein Stimmzettel mit gültiger Erst- und/oder Zweitstimme (§ 39 Absatz 2 BWG);

- (3) ein **leerer Stimmzettelumschlag** abgegeben worden ist (§ 39 Absatz 3 BWG), denn mit der Abgabe des Stimmzettelumschlags vollzieht der/die Briefwähler/in die Stimmabgabe.

Bei aller Klarheit der gesetzlichen Entscheidungsmerkmale werden bei der Rechtsanwendung im **Einzelfall** immer wieder **Zweifels- und Grenzfragen** auftauchen. Wie bei allen Wahlen werden sie im Wege sinnvoller Gesetzesauslegung zu lösen sein, die den Willen der Wählerin oder des Wählers im Auge behält. Die folgenden Hinweise und Beispiele sollen dabei von Nutzen sein.

➤ **Auf einen Blick – Übersicht 6: Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen**

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille der Wählerin oder des Wählers **eindeutig** zu erkennen und ob das **Wahlgeheimnis** gewahrt ist. Die folgenden **Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Hinweise für seine Entscheidung vermitteln, soweit nicht amtliche Verlautbarungen Entscheidungshilfen geben.

A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hinweist.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme,

wenn der Stimmzettelumschlag einen Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einer Wahlbroschüre (Flyer) entnommen oder dem/der Wähler/in von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl in demselben Land bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herührt.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl bei der Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren, Brieföffner oder Schlitzmaschinen zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Ungültig ist nur die **Erststimme**,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt.

Gültig ist nur die **Zweitstimme**,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht worden ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet worden ist,

Gültig ist die Erst- oder die Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht worden ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,